

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1966

Nummer 63

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 62 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
285	25. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; hier: Jahresberichte	742
8052	25. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen von den Vorschriften über erhöhten Arbeitsschutz für Frauen	744
8052	25. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen auf Grund des § 20 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung (AZO)	746

I.

285

**Berichterstattung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
hier: Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1966 —
III A 1 — 8024,1 (III Nr. 18 '66)

1. Mein RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBL. NW. 285) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 2.312 wird hinter dem Wort „Hinweis“ in der 10. Zeile eingefügt: „— mit kurzer Sachverhaltsangabe —“.
- 1.2 Nr. 2.313 erhält folgende Fassung:
In Abweichung von der Anleitung 1963 ist die Berichterstattung wie folgt zu ergänzen:
 - a) Hinter der Übersicht 1 (Nr. 10 der Einteilung) sind die Entgeltprüfer aufzuführen,
 - b) hinter der Übersicht 3 ist folgende Übersicht 3 a einzufügen:

Übersicht 3 a

Tätigkeit der Gewerbeaufsicht außerhalb von Betrieben

Besprechungen, Erörterungen, Verhandlungen, Anhörungstermine mit:	Zahl der Dienstgeschäfte
Verwaltungsbehörden	
Gerichten und Staatsanwaltschaften	
Antragstellern oder Beschwerdeführern	
Sozialpartnern	
Sonstigen Stellen (Technische Überwachungsvereine, Berufsgenossenschaften, wissenschaftliche Institute usw.)	

Die Übersicht soll Aufschluß über die Tätigkeit außerhalb von Betrieben — gleichwohl mit Außenwirkung auf den Gebieten des Arbeits- und des Nachbarschutzes — geben. Dabei ist es gleich, ob sich diese Diensttätigkeit außerhalb des Gewerbeaufsichtsamtes (im Gelände, bei Ortsterminen), in anderen Verwaltungsgebäuden oder im Gewerbeaufsichtsamt selbst abgewickelt hat.

- c) In der Übersicht 5 (Nr. 11 der Einteilung) sind unter Nr. 3 (bearbeitete Ausnahmeanträge zum Mutterschutzgesetz und Heimarbeitsgesetz) für beide Sachgebiete getrennte Angaben zu machen.
- d) Der Übersicht 5 (Nr. 11 der Einteilung) ist folgende Übersicht 5 a anzufügen:

Übersicht 5 a

Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsdezernate der Bezirksregierungen durch erstinstanzliche Tätigkeit

Rechtsgrundlage:	Anzahl der eingegangenen Anträge	Anzahl der erteilten Genehmigungen	Anzahl der zurückgezogenen Anträge	Anzahl der abgelehnten Anträge
§§ 16 25 Gewerbeordnung				
Arbeitszeitordnung				
Mutterschutzgesetz				
Jugendarbeitsschutzgesetz				
1. Strahlenschutzverordnung				
Sonstige Vorschriften				

- e) Im Text (Nr. 8011 der Einteilung) sind die Übersichten „Nachweis über Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit für Frauen (§ 19 AZO)“ nach den Runderlassen v. 15. 10. 1955 u. v. 12. 6. 1963 (SMBI. NW. 8052) aufzuführen.
- f) Im Text (Nr. 82 der Einteilung) ist die Übersicht „Nachweis über bewilligte Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz“ nach dem RdErl. v. 10. 10. 1960 (SMBI. NW. 8051) aufzuführen.

1.3 In Nr. 2.314 wird

- a) in der Übersicht über die Zahl der Vorträge unter 2. das Wort „Unfallvertrauensmännern“ durch „Sicherheitsbeauftragten“ ersetzt;
- b) folgender neuer Absatz angefügt:
Über Vorlesungen an Ingenieurschulen und Hochschulen sowie über die Vortragstätigkeit in Arbeitsgemeinschaften an Ingenieurschulen ist nach folgender Übersicht zu berichten:

Schulart	Vorlesungen		Lehrgänge in Arbeitsgemeinschaften	
	Zahl	Wochenstunden	Zahl	Wochenstunden
Hochschulen				
Ingenieurschulen				

1.4 In Nr. 2.316 erhält Buchstabe a folgende neue Fassung:

- a) Tafel I ergibt sich durch hollerithmäßige Auswertung der Betriebskartei (vgl. RdErl. v. 17. 2. 1964 — n. v. — III A 1 — 8024,1 [III Nr. 5.64]). Als Besichtigungen für die Eintragung auf den Betriebskarteikarten gilt die gesamte Tätigkeit im Betrieb bzw. auf dem Betriebsgelände wie z. B. Revisionen, Untersuchungen von Unfällen, Bränden, Explosionen, Erörterungen von Bauvorhaben, Besprechungen in Arbeits- und Nachbarschutzangelegenheiten, Emissionsmessungen.
- Die Gesamtzahl der besichtigten, nicht katasterpflichtigen Betriebe ist im Textteil unter A II Nr. 11 anzugeben.

1.5 Nr. 2.317 wird wie folgt gefaßt:

Außer der Mitteilung der Zahlenangaben nach Nr. 2.313 Buchstabe d über die erstinstanzliche Tätigkeit der Bezirksregierungen können, soweit dies erforderlich erscheint, die Regierungspräsidenten auch textliche Ergänzungsberichte über ihre Tätigkeit auf den Gebieten des Arbeits- und Nachbarschutzes erstatten.

1.6 In Nr. 2.318 u. 2.338 werden die Absätze 1 wie folgt neu gefaßt:

Die Jahresberichte sind mir in zwei Ausfertigungen unmittelbar zuzustellen. Gleichzeitig ist dem Regierungspräsidenten 1 Stück zu übersenden.

1.7 In Nr. 2.318 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Berichte der Regierungspräsidenten nach Nr. 2.313 Buchst. d und Nr. 2.317 sind jeweils bis zum 20. Februar nachzureichen.

2. Die vorstehende Regelung ist bereits für den Jahresbericht 1966 zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBI. NW. 1966 S. 742.

8052

**Ausnahmen von den Vorschriften
über erhöhten Arbeitsschutz für Frauen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1966 —
III B 3 — 8403 — (III B 3 Nr. 13 66)

Der RdErl. v. 15. 10. 1955 (SMBI. NW. 8052) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird gestrichen.
2. Die Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10 werden die Nummern 4, 5, 6, 7, 8, 9.
3. Die Nr. 8 (neu) erhält folgende Fassung:
Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausnahmebewilligung steht einer Neuerteilung gleich (vgl. Nr. 1 bis 4; Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 und 8). Ergibt sich hierdurch eine Geltungszeit von mehr als 6 aneinander angrenzenden Monaten, dann ist die neue Bewilligung mit einer Auflage nach Nr. 5 Satz 2 zu verbinden.
4. Abschnitt II erhält folgende Fassung:
Über die erteilten **Ausnahmebewilligungen vom Verbot der Nacharbeit für Frauen** (Abschnitt I B) ist mir im Rahmen des Jahresberichts zu Abschnitt 8011 [vgl. RdErl. v. 7. 12. 1962 unter Nr. 2.313 Buchstabe e) — SMBI. NW. 285] nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu berichten.
5. Der RdErl. erhält folgende Anlage:
(siehe Anlage)

Anlage

An die Regierungspräsidenten.

Jahresbericht: Abschnitt 8011 Nachruhe und arbeitsfreie Zeiten

Anlage

Der Regierungspräsident

Nachweis
über Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit für Frauen
(§ 19 AZO) nach § 20 Abs. 1 AZO, bewilligt in der Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 19.....

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Betriebes, Betriebsart	Anzahl der von der Ausnahmebewilligung erfaßten Arbeitnehmerinnen	Tätigkeit der Arbeit- nehmerinnen	Lage und Dauer der genehmigten Arbeitszeit und der Pausen	Beginn und Ende des Bewilligungs- zeitraumes	Gründe, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben (stichwortartig)
1	2	3	4	5	6	7

8052

**Ausnahmen auf Grund des § 20 Abs. 2
der Arbeitszeitordnung (AZO)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1966 —
III B 3 — 8403.2 — (III B 3 Nr. 11/66)

Der RdErl. v. 12. 6. 1963 (SMBl. NW. 8052) wird wie
folgt geändert:

1. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Über die nach § 20 Abs. 2 AZO bewilligten **Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit für Frauen** ist mir
im Rahmen des Jahresberichts zu Abschnitt 8011 [vgl.
RdErl. v. 7. 12. 1962 unter Nr. 2.313 Buchstabe e) —
SMBl. NW. 285 —] nach beiliegendem Muster zu be-
richten.

Anlage

2. Das Musterformular erhält folgende Fassung:
(siehe Anlage)

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

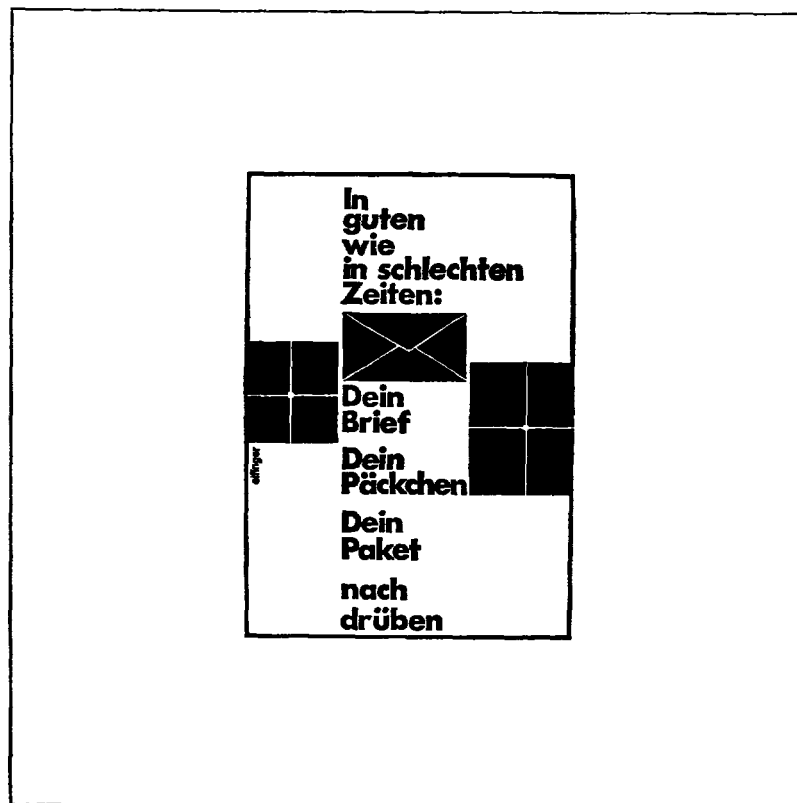
Jahresbericht: Abschnitt 8011 Nachtruhe und arbeitsfreie Zeiten

Anlage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Nachweis
 über Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit für Frauen
 (§ 19 AZO) nach § 20 Abs. 2 AZO, bewilligt in der Zeit
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 19.....

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Betriebes, Betriebsart	Anzahl der von der Genehmigung erfaßten Arbeit- nehmerinnen	Tätigkeit der Arbeit- nehmerinnen	Lage und Dauer der genehmigten Arbeitszeit und der Pausen	Beginn und Ende des Bewilligungs- zeitraumes	Gründe, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben (stichwortartig)
1	2	3	4	5	6	7



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Geiragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.